



# HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: [info@steuerberater-brand.de](mailto:info@steuerberater-brand.de)

2018/2019

## Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel - Privatpersonen



Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: [www.stb-hdh.de](http://www.stb-hdh.de)

Email: [info@steuerberater-brand.de](mailto:info@steuerberater-brand.de)

Fon: +49 7321 277190

## Kluges Handeln vor dem Jahreswechsel 2017/2018!

Noch vor Ablauf des Jahres können Entscheidungen getroffen oder Handlungen vollzogen bzw. unterlassen werden, die zu einer Steuerersparnis führen. Auch gilt es Dinge zu überprüfen, die ggf. jeweils zum Jahreswechsel neu geregelt oder angepasst werden müssen. Ein persönlicher Check "Was ist im alten Jahr noch zu regeln?", ist hier frühzeitig angeraten.

Hier eine Übersicht zu den wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten /Überlegungen aus der Sicht von Privatpersonen: Was kann im alten Jahr noch geregelt werden?

### ✓ Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung – Fristablauf 2014!

Bürger, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, aber nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung stellen, die sogenannte „Antragsveranlagung“. Dies betrifft in der Regel **Arbeitnehmer** und macht Sinn, wenn mit einer **Steuererstattung** gerechnet werden kann. Auch Rentner, von deren **Kapitaleinkünften Zinsabschlagsteuer** einbehalten wurde, können damit überprüfen lassen, ob sie nicht bereits zu viel Steuern gezahlt haben. Die Festsetzungsverjährung für die freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung beträgt vier Jahre. **Damit kann in diesen Fällen nur noch bis zum 31.12.2018 eine Erklärung für das Jahr 2014 abgegeben werden.**

### ✓ Frist für Steuererklärung verlängern

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist und die Unterlagen bisher noch nicht eingereicht hat, kann die Abgabefrist verlängern.

**Tipp:** Wer einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragt, kann die Erklärung für das Jahr 2017 bis spätestens 31.12.2018 abgeben. Auf Antrag wird die Frist darüber hinaus bis zum 28.02.2019 verlängert. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden.

### ✓ Antrag auf Verlustfeststellung - Verjährung

Wurde keine Einkommensteuer gezahlt, und es besteht auch keine Abgabepflicht, ist zu prüfen, ob **steuerliche wirksame Verluste** erzielt wurden, die es zu sichern gilt, um diese mit Einkünften in den Folgejahren oder ggf. mit dem Vorjahr zu verrechnen. Dies trifft beispielsweise bei Durchführung einer zweiten Berufsausbildung, eines Aufbaustudiums oder überhaupt eines Studiums nach vorangegangenem Abschluss einer Lehrausbildung zu. Bei den hier entstehenden Ausbildungskosten (Semestergebühren, Lehrgangsgebühren, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Fahrtkosten zu Seminaren und Lerngemeinschaften etc.), handelt es sich um Werbungskosten, die im direkten Zusammenhang mit später zu erzielenden Einnahmen stehen. Die Aufwendungen sind zu ermitteln, und es ist eine Einkommensteuererklärung (Formular) abzugeben. Wichtig, auf der Formulareseite 1, oben, muss das Feld „**Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages**“ angekreuzt werden, um zu einem Verlustfeststellungsbescheid zu gelangen. Wurden im Vorjahr Steuern gezahlt, kann der Verlust auf das Vorjahr zurückgetragen werden. Ansonsten erfolgt der Vortrag in die Folgejahre. Ein so festgestellter Verlust von 5.000€ kann dann in den Folgejahren beispielsweise bei einem Grenzsteuersatz von 35% zu einer Steuererstattung von 1.750€ führen. Die Verjährungsfrist zur Antragstellung ist im Einzelfall zu prüfen. Wichtig ist, dass für das betreffende Jahr des Verlustes bisher noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, bzw. dieser Bescheid noch nicht bestandskräftig ist. Für diese Fälle kann auch noch ein Antrag für frühere Jahre (bis zu 7 Jahre) abgegeben werden.

# Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Privatpersonen

## ✓ Lohnsteuerklasse und Freibeträge noch korrekt?

Verheiratete sollten überprüfen, ob die Wahl der **Steuerklassenkombination** noch richtig ist (4/4 oder 3/5). Zuviel gezahlte Steuer kann zwar über die Einkommensteuererklärung zurückgefordert werden, aber bei Arbeitsplatzverlust oder Krankheit kann die falsche Steuerklasse zu erheblichen finanziellen Einbußen führen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld und andere Lohnersatzleistungen orientiert sich meist am Nettoentgelt des Betroffenen. Durch die Steuerklassenwahl und die Eintragung von Freibeträgen kann das Nettoentgelt positiv beeinflusst werden.

**Wichtig:** Erfolgt bei Verheirateten / Lebenspartnerschaften eine Trennung noch vor dem 1.1.2019, so besteht ab 2019 kein Anspruch mehr auf die Steuerklassenkombination 3/5. Auch ist zu prüfen, ob die Voraussetzung zur Eintragung von Steuerfreibeträgen (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) noch bestehen oder erstmals vorliegen. Der Antrag kann für zwei Jahre gestellt werden und ist dann ggf. neu zu stellen. **Alleinerziehende** haben Anspruch auf die Steuerklasse 2 und nutzen damit den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht mehr, sobald ein Lebenspartner oder ein anderer Erwachsener zum Haushalt gehört.

**Hinweis:** Arbeitnehmer sind verpflichtet ihre Steuerklasse ändern zu lassen, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen nicht mehr vorliegen.

## ✓ Einnahmen und Ausgabenverschiebung

Das Verschieben von Einnahmen in spätere Zeiträume und das Vorziehen von Ausgaben in das aktuelle Steuerjahr kann in einer Reihe von Praxisfällen sinnvoll sein und im Einzelfall zu **einigen tausend Euro Steuerersparnis** führen.

Starten wir mit dem **Erhalt einer Arbeitnehmerabfindung**, die zum ermäßigten Steuersatz nach der sogenannten Fünftelmethode besteuert werden soll. Hier kommt es für die Höhe der Besteuerung dieser Abfindung auf die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen an. Ist er beispielsweise Eigentümer eines Mietshauses oder einer Eigentumswohnung, die vermietet ist, könnte durch ein Vorziehen von Ausgaben der Steuersatz im Jahr der Abfindung abgesenkt werden. Dies ist auch von Vorteil, soweit die Fünftelmethode nicht zur Anwendung kommt. Ziel ist es, den Grenzsteuersatz im Jahr der Abfindungszahlung zu senken. Auch die Einnahmeverlagerung durch legale Auswahl eines anderen Auszahlungszeitpunktes gilt es hier abzu prüfen.

Der **Werbungskosten / Arbeitnehmerpauschbetrag** liegt bei 1.000€. Wird dieser zum Beispiel bereits durch die Fahrtkosten (Entfernungspauschale) überschritten, lohnt es sich auch noch im alten Jahr Ausgaben für Arbeitsmittel, Seminare etc. zu tätigen. Ansonsten können diese auch in das nächste Jahr verschoben werden.

Die steuerbegünstigten **Handwerkerarbeiten und Dienstleistungen** rund um den Privathaushalt sind durch Höchstbeträge begrenzt (Lohnanteil: 6.000€ p.a.). Hier kommt es jedoch auf den Zeitpunkt der Zahlung und nicht auf den Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten an. Insoweit ist bei Handwerker- und Dienstleistungen im Privathaushalt, die sich über den Jahreswechsel strecken, zu prüfen, inwieweit durch Anzahlungen oder Verschiebung der Schlusszahlung die steuerlichen Höchstbeträge besser ausgenutzt werden können.

Bei den **außergewöhnlichen Belastungen** wie Arztaufwendungen, Zahnersatz, Brille, etc. ist jeweils die **zumutbare Eigenbelastung** in Abzug zu bringen. Aus diesem Grunde sollten die Zahlungen hierfür in einem Jahr zusammengefasst und nicht auf zwei Jahre verteilt werden. Es ist ungeschickt, wenn Ehegatten ihre altersbedingten und preisintensiven Zahnreparaturen über zwei Jahre ziehen. Zumindest die Zahlungen sollten in einem Jahr erfolgen, um die zumutbare Eigenbelastung deutlich zu übersteigen und eine steuerliche Wirkung zu erzielen. Steht beispielsweise im Frühjahr die Anschaffung einer neuen Brille oder gar eines teuren Hörgerätes an und sind im lfd. Jahr bereits hohe Arztkosten angefallen, so sollte geprüft werden, ob das Vorziehen dieser Ausgaben zu einer zusätzlichen Steuererstattung führt.

**Fazit:** Wer absehen kann, dass er 2019 niedrigere Einkünfte hat, kann Ausgaben vorziehen. Dies kann sinnvoll sein, wenn Steuerzahler zu Beginn des Jahres 2019 in Rente gehen oder die Elternzeit ansteht.

# Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Privatpersonen

Wird 2019 keine oder nur noch wenig Einkommensteuer gezahlt, können die Ausgaben unter Umständen nicht mehr steuermindernd genutzt werden. Wer aber entsprechende Ausgaben ins Jahr 2018 vorzieht, kann diese noch bei der Steuererklärung 2018 ansetzen und so die Steuerlast drücken. Infrage kommen hier Werbungskosten, zum Beispiel der Kauf von Fachbüchern.

**Wichtig:** Ihre **persönliche Grenzsteuerbelastung** in der Einkommensteuer sollten Sie kennen. Damit lässt sich einfach rechnen. Liegt diese beispielsweise (Einkommensteuer, Soli und Kirchensteuer) bei 40%, so ist erkennbar, dass beispielsweise 1.000€ mehr Werbungskosten oder Instandhaltungskosten am Mietshaus zu 400€ weniger Steuern führen. Umgekehrt, führen höhere Einnahmen zu einer entsprechenden Mehrsteuerbelastung. Sprechen Sie hierüber ggf. mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

## ✓ Kapitalanleger / Sparer

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt ein Betrag von bis zu 801€ (**Sparerpauschbetrag**) steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartner verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602€ (§ 20 Abs. 9 EStG). Hierzu ist ein Freistellungsauftrag dem jeweiligen Anlageinstitut zu erteilen. Die maximale Summe der erteilten Freistellungsaufträge, darf den Sparerpauschbetrag (801€ / 1.602€) nicht übersteigen. Soweit die Freistellungsaufträge bis dato nicht optimal verteilt waren, sollte dies kurzfristig berichtigt werden, um zumindest für 2018 eine Ausnutzung der Sparerfreibeträge zu erlangen.

Beim Spekulieren / Handel mit **Aktien- / Wertpapieren** sollte geprüft werden, inwieweit durch die **Realisierung von Verlusten** diese mit steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können. Hierzu ist ein Verkauf der Papiere (Papiere mit fallenden Kursen) vor dem Jahreswechsel erforderlich. Soweit das Papier dennoch interessant ist, kann sofort ein Wiederankauf erfolgen. Ob sich dies lohnt, gilt es durchzurechnen.

Erfolgen **Wertpapieranlagen bei verschiedenen Anlageinstituten** und wurden bei einem Anlageinstitut bis dato nur Verluste (Aktien- / Fondsverluste, Optionen u.a.) erwirtschaftet, aber im gleichen Zeitraum bei einem anderen Anlageinstitut Gewinne erzielt, können diese auf einfachem Wege nicht miteinander verrechnet werden. Die Verluste werden vom Anlageinstitut automatisch in das nächste Jahr vorgetragen, soweit nicht bis zum **15.12.** bei dem betreffenden Anlageinstitut ein Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt wird. Mit der Verlustbescheinigung kann dann eine Verrechnung mit den Gewinnen beim Anlageinstitut im Rahmen der Einkommensteuererklärung durchgeführt werden.

Wurden **Lebensversicherungen vorzeitig gekündigt**, so ist ebenso zu prüfen, ob die hierbei ggf. erzielten Verluste mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können. Riester- und Rürup-Zahler sollten prüfen, ob die Höchstförderung ausgeschöpft wurde, oder noch Einzahlungen vor Jahresende sinnvoll sind.

## ✓ Lebensversicherungen: Erträge, die der Besteuerung unterliegen

### Vor 01.01.2005 abgeschlossen

Erträge bleiben steuerfreie, wenn

- **eine Laufzeit von wenigstens 12 Jahren** hat und
- **nicht steuerschädlich beliehen** bzw. **steuerschädlich als Sicherheit** eingesetzt wird.

**Praxistipp:** Im Falle der Kündigung sollte bei der Versicherung erfragt werden, ob die Kündigung schädlich ist und wie hoch ggf. die zu versteuernden Kapitalerträge sind. Man sollte sich die Antwort schriftlich geben lassen, denn nur dann ist man auf der sicheren Seite.

# Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Privatpersonen

## Nach dem 31.12.2004 abgeschlossen

Erträge sind im vollen Umfang zu versteuern. Es muss jedoch **nur die Hälfte** versteuert werden, wenn die Lebensversicherung ausgezahlt wird,

- nachdem der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- seit Vertragsabschluss mehr als 12 Jahre vergangen sind.

Es spielt keine Rolle, ob die Lebensversicherung beliehen bzw. als Sicherheit eingesetzt wird.

## ✓ Immobilieneigentümer als Vermieter

Hier können ggf. Ausgaben vorgezogen werden, um die Steuerlast im lfd. Jahr noch zu senken.

**Wichtig:** Mietverträge mit Angehörigen, die steuerliche Wirkung entfalten, sollten überprüft werden. Werden die gewünschten Ziele noch erreicht? Bei einer steuerlich wirksamen Vermietung an Angehörige ist der Vergleich zur ortsüblichen Miete im Rahmen der steuerlichen Regeln im Auge zu behalten und sollte sicherheitshalber bei 70% - 75% der ortsüblichen Miete liegen (gesetzlich 66 % der ortsüblichen Marktmiete). Im Einzelfall kann ab dem nächsten Jahr die unentgeltliche Überlassung unter Beteiligung an den tatsächlichen Ausgaben günstiger sein. Dies ist zu prüfen.

**Tip:** Schaffen Sie belegbare Nachweise - für die ortsübliche Miete dient hier der entsprechende Mietspiegel oder hilfsweise auch Statistiken aus den Online-Immobilienbörsen.

## ✓ Heiraten vor dem Jahresende?

Vorweg sei gesagt, dass grundsätzlich **nicht wegen der Steuer geheiratet** werden soll.

Das „Ja-Wort“ vor dem Jahreswechsel kann zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer und Erbschaft-/Schenkungsteuer führen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Wichtig ist, dass eine Hochzeit noch vor dem Jahresende einkommensteuerlich Wirkung für das ganze Jahr 2018 zeigt. Übrigens, auch Hochzeiten im Ausland, die noch im alten Jahr erfolgen und dann im neuen Jahr beim deutschen Standesamt eingetragen werden, entfalten steuerliche Wirkung für das Jahr in dem die Auslandshochzeit stattgefunden hat. Dies betrifft zumindest die klassischen Hochzeitsländer wie USA u.a. Im Zweifel sollte dies im Vorfeld geprüft werden. Dies als Hinweis, soweit die Zeit für eine Inlandshochzeit zu knapp wird.

## ✓ Lohnsteuerklassen überprüfen

Wer schon länger verheiratet ist, sollte zum Jahreswechsel überprüfen, ob die Lohnsteuerklassen noch optimal passen. Verändert sich im kommenden Jahr zum Beispiel durch eine Gehaltserhöhung das Verhältnis der Einnahmen, kann der Wechsel in eine andere Steuerklassenkombination sinnvoll sein.

Ehepaare haben die Wahl zwischen der Steuerklassenkombination III/V, V/III, IV/IV und dem Faktorverfahren. Die Steuerklasse IV/IV wird häufig bei annähernd gleichem Einkommen der Partner gewählt, die Kombination von III und V bei unterschiedlicher Einkommensverteilung. Mit dem Faktorverfahren kann die voraussichtliche Steuerschuld sehr genau ermittelt werden. Wer eine Steuerklassenkombination mit III und V oder das Faktorverfahren wählt, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben.

# Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel für Privatpersonen

## ✓ Kindergeldanträge stellen

Ab 2018 wird das Kindergeld nur noch rückwirkend für 6 Monate ausgezahlt. Bisher konnte es nachträglich für maximal vier Jahre zur Auszahlung kommen. Die Neuregelung gilt für alle Anträge, die nach dem 31.12.2017 bei der Familienkasse eingehen.

Eltern sollten also vor dem Jahreswechsel prüfen, ob sie rückwirkend Anspruch auf Kindergeld haben. Dies kann beispielsweise bei volljährigen Kindern bis zum 25. Lebensjahr der Fall sein, wenn diese ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hatten und ihre Eltern für diesen Zeitraum bisher kein Kindergeld geltend gemacht haben.

## ✓ Freibeträge für 2019 eintragen lassen

Mit einem Freibetrag können sich Arbeitnehmer ein höheres monatliches Nettogehalt sichern. Sinnvoll ist das, wenn Beschäftigte einen langen Arbeitsweg oder Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung haben. Wer bis zum Jahresende einen Antrag stellt, profitiert gleich ab Januar. Wer entsprechende Freibeträge erhält, muss in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben.

## ✓ Überprüfung der Zahlungen für Altersvorsorge

Zahlungen für die Altersvorsorge sind in gewissen Grenzen als Sonderausgaben steuermindern im Jahr der Zahlung absetzbar. Regelmäßig versenden Versicherungsunternehmen zum Jahresende Hinweise, dass die Möglichkeit **von freiwilligen Sonderzahlungen** besteht. Gerne prüfen wir Ihre private Versicherungssituation, um feststellen zu können, ob eine Zahlung für private Vorsorgeaufwendungen unter steuerlichen Gesichtspunkten im Jahr 2018 noch sinnvoll erscheint.